

Gemeinde Mels

**Bauverwaltung**

Haus Siebenthal, Kirchstrasse 31

Postfach 102

8887 Mels



Telefon 081 725 30 22

E-Mail [thomas.lendi@mels.ch](mailto:thomas.lendi@mels.ch)

Website [www.mels.ch](http://www.mels.ch)

## Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

### Tote Einfriedungen

**Entlang Privatgrenzen** (Art. 97<sup>bis</sup> EGzZGB)

<sup>1</sup> Tote Einfriedungen bis zu 1.80 m Höhe können an der Grenze errichtet werden.

<sup>2</sup> Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von 1.80 m überschreiten, beträgt 50 cm plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens 2.00 m bei licht- und luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens 3.00 m bei massiven Einfriedungen.

**Entlang öffentlicher Strassen** (Art. 104 lit. d StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für Einfriedungen von 45 cm bis 1.20 m Höhe: 9 cm, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

**Bewilligungspflicht** (Art. 136 Abs. 2 PBG)

Soweit die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone folgende Vorhaben keiner Baubewilligung: Mauern und Einfriedungen von weniger als 1.20 m Höhe längs Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen sowie von weniger als 1.80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen, wenn ihnen nicht die Funktion als Stützmauer zukommt.

**Messweise** (Art. 98<sup>quinquies</sup> EGzZGB)

<sup>1</sup> Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechtlicher Linie bis zur Grenze.



Der Treffpunkt mit Kultur

## Anpflanzungen

### Entlang Privatgrenzen (Art. 98<sup>bis</sup> EGzZGB)

allgemeine Pflanzenabstände:

- a) 6.00 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) 4.00 m für hochstämmige Obstbäume;
- c) Die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.00 m

Abstände Lebhäge (Art. 98<sup>ter</sup> EGzZGB):

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 50 cm. Ist ein Lebhag höher als 1.80 m, beträgt der Grenzabstand 50 cm zuzüglich die Mehrhöhe. Lebhäge dürfen nicht höher als 3.00 m sein.

### Entlang öffentlicher Strassen (Art. 104 lit. b-c StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- a) Bäume 2.50 m an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b) Lebhäge, Zierbäume und Sträucher 60 cm, über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

### Messweise (Art. 98<sup>quinquies</sup> EGzZGB)

<sup>2</sup> Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechtlicher Linie bis zur Grenze.

<sup>3</sup> Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

### Abkürzungen Gesetzesgrundlagen

PBG Planungs- und Baugesetz sGS 731.1

StrG Strassengesetz sGS 732.1

EGzZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sGS 911.1